



Niederschrift

-öffentlich-

über die

Sitzung des Kreistages

Sitzungsdatum: Montag, den 22.10.2018
Beginn: 09:00 Uhr
Ende: 11:30 Uhr
Ort, Raum: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

Anwesend waren:

Landrat

Nuß, Eberhard

stellv. Landrat

Haupt-Kreutzer, Christine
Amrehn, Armin
Heußner, Karen
Brohm, Waldemar

Mitglieder der CSU Fraktion

Ländner, Manfred, MdL
Behon, Rosa
Eberth, Thomas
Endres, Alfred
Feuerbach, Anita
Friedrich, Rainer
Götz, Jürgen anwesend bis 10:04 Uhr
Hügelschäffer, Karl
Jungbauer, Björn
Klüpfel, Uwe
Kuhn, Barbara anwesend ab 09:39 Uhr
Lehrieder, Paul, MdB anwesend bis 11:20 Uhr
Lörner, Heiko anwesend ab 09:05 Uhr
Losert, Burkard
Meckelein, Karl
Menig, Heiko
Rhein, Bernhard
Schmidt, Martina
Schmitt, Roland
Schraud, Rosalinde
Schulz, Jutta
Umscheid, Martin
Weidner, Winfried anwesend bis 11:12 Uhr
Wild, Martina
Wunderlich, Marion
Zenner, Marc anwesend bis 11:20 Uhr
Zorn, Matthias

Mitglieder der SPD Fraktion

Wolfshörndl, Stefan
Distler, Eva-Maria, Dr. med.
Eck, Joachim
Gernert, Sibylle
Götz, Eberhard
Halbleib, Volkmar, MdL
Koch, Heinz
Schlereth, Bernhard
Schmid, Harald
Stichler, Peter
Wesselowsky, Peter

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Trautner, Christoph
Meixner, Josef
Müller, Gerhard
Stahl, Fred
Winzenhörlein, Sven

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Fiederling, Hans
Freiherr von Zobel, Heinrich anwesend bis 11:20 Uhr
Fuchs, Rainer
Joßberger, Ernst
Juks, Peter anwesend bis 11:09 Uhr
Kinzinger, Lioba
Rost, Peter, Dr. med.
Rützel, Thomas
Wild, Lothar anwesend bis 11:20 Uhr

Mitglieder der REP

Seifert, Berthold anwesend ab 09:29 Uhr
Kienast, Ernst-Alfred

Mitglieder der ÖDP

Henneberger, Matthias anwesend ab 09:04 Uhr

Mitglieder der FDP

Kuhl, Wolfgang anwesend ab 09:10 Uhr

Schriftführer/in

Münch, Alexandra

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Änderung in der Besetzung des Kreistages; Vereidigung eines Kreisrats **SFB 2/038/2018**
2. Bestellung einer/eines kommunalen Gleichstellungsbeauftragten **SFB 1/077/2018**
3. Bestellung zum Behindertenbeauftragten des Landkreises Würzburg **SFB 1/076/2018**
4. Änderung in der Besetzung der Ausschüsse des Kreistages **SFB 2/039/2018**
5. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses **GB 3/030/2018**
6. ÖPNV im Landkreis Würzburg - Bericht **KU/078/2018**
7. Abfallwirtschaftssatzung und Abfallwirtschaftsgebührensatzung **KU/079/2018**
8. Erweiterung und Generalsanierung der Main-Klinik Ochsenfurt - BA 1A **KU/077/2018**
9. Straßenmäßige Erschließung der Main-Klinik Ochsenfurt **ZB/008/2018**
10. Jahresabschluss 2017 des Landkreises Würzburg (§§ 80 bis 87 KommHV-Doppik); Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistages Würzburg (ab 100.000,00 €) **ZFB 2/212/2018**
11. Information über eine dringliche Anordnung gem. § 41 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung **ZFB 2/202/2018**
12. Änderung des Landschaftsschutzgebietes "Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebende Wälder" in der Gemarkung Röttingen; Antrag Stadt Röttingen **GB 5/010/2018/1**
13. Änderung des Landschaftsschutzgebietes "Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebende Wälder" in der Gemarkung Tauberrettersheim; Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" **GB 5/009/2018/1**
14. Sonstiges
- 14.1. Erweiterung des bestehenden Steinbruchs in der Gemarkung Thünigersheim – Information **FB 53/001/2018**
- 14.2. Informationen zum Vorfall in einem Schweinemastbetrieb in Osthausen
- 14.3. Informationen zur Verunreinigung im Trinkwasser

Landrat Eberhard Nuß begrüßt alle anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte, alle Gäste, die Damen und Herren der Verwaltung sowie die Vertreter der Medien.

Er stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht zugegangen ist, mit der Tagesordnung Einverständnis besteht und die Beschlussfähigkeit hergestellt ist.

Vor Einstieg in die Tagesordnung stellt Landrat Nuß die beiden neuen Geschäftsbereichsleiterinnen Mara Hellstern (Geschäftsbereich 5 – Umweltamt) und Frau Miriam Meder (Geschäftsbereich 3 Jugend, Soziales und Gesundheit, Zentrale Rechtsangelegenheiten) vor.

Kreistag	Termin 22.10.2018	Vorlage: SFB 2/038/2018
		TOP 1
		öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats (SFB2)

Betreff:

Änderung in der Besetzung des Kreistages; Vereidigung eines Kreisrats

Sachverhalt:

Infolge des Todes von Kreisrätin Elisabeth Schäfer rückt als nächster Listennachfolger aus dem Wahlvorschlag Nr. 1, Christlich-Soziale Union (CSU), Herr Winfried Weidner, Grabenstraße 48a, 97295 Waldbrunn, in den Kreistag nach.

Herr Weidner wurde gemäß den wahlrechtlichen Bestimmungen gebeten, sich über die Annahme zur Wahl zum Kreisrat sowie über die Bereitschaft, den Eid oder das gesetzlich dafür vorgesehenen Gelöbnis gemäß Art. 24 Abs. 4 der Landkreisordnung abzulegen, zu erklären.

Diese Erklärung hat Herr Weidner abgegeben.

Landrat Nuß bittet Herrn Winfried Weidner darum, vorzutreten und ihm die Eidesformel nachzusprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt Kenntnis, dass Herr Winfried Weidner, Wahlvorschlag Nr. 1 CSU, für die verstorbene Kreisrätin Elisabeth Schäfer in den Kreistag des Landkreises Würzburg nachrückt.

Beschluss:

Der Kreistag nimmt Kenntnis, dass Herr Winfried Weidner, Wahlvorschlag Nr. 1 CSU, für die verstorbene Kreisrätin Elisabeth Schäfer in den Kreistag des Landkreises Würzburg nachrückt.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an SFB 1 (H. Bayerlein) , SFB 2, KU (Besoldung)

Zur Kenntnis an S, SFB 2 (Vorzimmer LR, Frau Münch, Frau Troll), KU (Frau Erler), SFB 1 (Frau Blättner), KrPA

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 22.10.2018	Vorlage: SFB 1/077/2018
		TOP 2
		öffentlich

Fachbereich: Personal und Organisation (SFB 1)

Betreff:

Bestellung einer/eines kommunalen Gleichstellungsbeauftragten

Sachverhalt:

Die Bestellung der vorherigen Gleichstellungsbeauftragten, Frau Gabriele ROTTMANN-HEIDENREICH, endete gemäß Beschluss des Personalausschusses des Landkreises Würzburg vom 13.11.2017 mit Ablauf des 31.07.2018.

In der Sondersitzung des Personalausschusses am 02.08.2018 wurde Frau **Carmen SCHILLER**, geb. 18.02.1974, gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 1 BayGIG mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer in Vollzeit tarifbeschäftigten Mitarbeiterin bis einschließlich 31.07.2021 zur neuen Gleichstellungsbeauftragten bestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt von der Bestellung der neuen Gleichstellungsbeauftragten zustimmend Kenntnis.

Debatte:

Frau Schiller stellt sich dem Gremium vor.

Beschluss:

Der Kreistag nimmt von der Bestellung der neuen Gleichstellungsbeauftragten zustimmend Kenntnis.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2018.10.22/Ö-2

Zur weiteren Veranlassung an S, SFB 1

Zur Kenntnis an SFB 2

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 22.10.2018	Vorlage: SFB 1/076/2018
		TOP 3
		öffentlich

Fachbereich: Personal und Organisation (SFB 1)

Betreff:

Bestellung zum Behindertenbeauftragten des Landkreises Würzburg

Sachverhalt:

Am 19.06.2018 wurde die im Fachbereich 34 (Gesundheitsamt Stadt und Landkreis Würzburg) eingesetzte staatliche Sozialoberinspektorin und Sozialpädagogin Frau **Tonja EBNER**, geb. 24.12.1981, durch Herrn Landrat im Rahmen einer Eilentscheidung nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 LKrO mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres kommissarisch zur Behindertenbeauftragten des Landkreises Würzburg bestellt, nachdem die Vorgängerin, Frau Kreisrätin Elisabeth Schäfer, bereits schwer erkrankt war und am 26.06.2018 verstorben ist. Hierüber wurde der Kreistag als zuständiges Gremium in seiner Sitzung am 16.07.2018 nach Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO informiert.

Inzwischen hat sich Herr Kreisrat **Ernst JOßBERGER**, geb. 18.01.1951, bereiterklärt, die Aufgabe des Behindertenbeauftragten ehrenamtlich zu übernehmen.

Der Einsatz soll unter den gleichen Bedingungen wie bei Frau Schäfer erfolgen, also wöchentlich mit einer zweitägigen Präsenz für Sprechstunden im Landratsamt. Die hierfür vorgesehene Entschädigung beträgt – wie bisher - 450 € im Monat (§ 7 Satz 3 der Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n). Für zu erledigende Assistenzaufgaben wird ihm eine Schreibkraft im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden.

Herr Joßberger stünde für diese Aufgabe ab sofort zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Herr Kreisrat **Ernst JOßBERGER**, geb. 18.01.1951, wird mit sofortiger Wirkung für die restliche Dauer des aktuellen Kreistags – also bis einschließlich 30.04.2020 - zum Behindertenbeauftragten des Landkreises Würzburg bestellt.

Debatte:

Kreisrat Joßberger berichtet darüber, welche beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse ihm u.a. als Sonderschullehrer, späterer Konrektor und ehemaliger Bürgermeister für dieses Ehrenamt zugutekommen. Er informiert über die Schwerpunkte, denen er sich annehmen werde:

1. Stellungnahmen zu öffentlichen Neu-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen
2. Barrierefreier Öffentlicher Nahverkehr
3. Belange von Behinderten bei Gaststättenerlaubnissen
4. Inklusion fördern durch Information und Unterstützung der Beteiligten
5. Wöchentliche Sprechstunden im Landratsamt

Beschluss:

Herr Kreisrat **Ernst JOßBERGER**, geb. 18.01.1951, wird mit sofortiger Wirkung für die restliche Dauer des aktuellen Kreistags – also bis einschließlich 30.04.2020 - zum Behindertenbeauftragten des Landkreises Würzburg bestellt.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2018.10.22/Ö-3

Zur weiteren Veranlassung an S, SFB 1, KU (Besoldung)

Zur Kenntnis an SFB 2

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 22.10.2018	Vorlage: SFB 2/039/2018
		TOP 4
		öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats (SFB2)

Betreff:

Änderung in der Besetzung der Ausschüsse des Kreistages

Sachverhalt:

Durch den Tod von Kreisrätin Elisabeth Schäfer sind bei der CSU ab sofort folgende Ausschusspositionen neu zu besetzen:

- Kreisausschuss – ordentliches Mitglied
- Personalausschuss – stellvertretendes Mitglied
- Jugendhilfeausschuss – ordentliches Mitglied
- Rechnungsprüfungsausschuss – ordentliches Mitglied

Die CSU hat durch Ihren Fraktionsvorsitzenden, Kreisrat Manfred Ländner, mitgeteilt, dass die Ausschusspositionen künftig wie folgt besetzt werden sollen:

- Kreisausschuss – Björn Jungbauer (ordentliches Mitglied)
- Personalausschuss – Winfried Weidner (stellvertretendes Mitglied)
- Jugendhilfeausschuss – Martina Wild (ordentliches Mitglied)
- Rechnungsprüfungsausschuss – Martin Umscheid (ordentliches Mitglied)

Kreisrat Winfried Weidner wird Stellvertreter von Kreisrat Björn Jungbauer im Kreisausschuss.

Kreisrätin Anita Feuerbach nimmt künftig die Position der Stellvertreterin für Kreisrat Matthias Zorn im Jugendhilfeausschuss ein.

Weiterhin war Frau Elisabeth Schäfer stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg. Dieses Amt wird künftig von Kreisrat Martin Umscheid (stellvertretendes Mitglied) besetzt.

Im Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg treten folgende Änderungen ein:

Kreisrat Winfried Weidner wird ordentliches Mitglied anstelle von Kreisrat Roland Schmitt. Kreisrat Schmitt wird stattdessen Stellvertreter von Kreisrat Heiko Menig. Kreisrat Björn Jungbauer scheidet aus dem Gremium aus.

Weitere Änderungen in der Besetzung des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg durch das Bündnis 90/Die Grünen sollen nach Mitteilung der Fraktionsvorsitzenden, Kreisrätin Karen Heußner, vorgenommen werden:

Kreisrat Sven Winzenhörlein wird ordentliches Mitglied anstelle von Kreisrätin Karen Heußner, die künftig die Stellvertretung von Kreisrat Christoph Trautner übernimmt.

Die Mitglieder des Kreistages werden um Kenntnisnahme und Zustimmung gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt den vorgetragenen Änderungen in der Besetzung der verschiedenen Ausschüsse des Kreistages sowie der sonstigen Gremien zu.

Debatte:

Stabsstellenleiter Wallrapp erläutert den Sachverhalt und trägt die einzelnen Änderungen vor.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt den vorgetragenen Änderungen in der Besetzung der verschiedenen Ausschüsse des Kreistages sowie der sonstigen Gremien zu.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2018.10.22/Ö-4

Zur weiteren Veranlassung an SFB 1, SFB 2

Zur Kenntnis an S, KU (Frau Erler), FB 31 a, KrPA, Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (H. Justice)

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 22.10.2018	Vorlage: GB 3/030/2018
		TOP 5
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3

Betreff:

Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Sachverhalt:

In der Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Würzburg ergeben sich nachstehende Änderungen:

1. Das stellvertretende beratende Mitglied des Amtsgerichtes Würzburg, Frau Brigitte Sommer, scheidet hiermit aus.

Die Nachfolge tritt Frau Stefanie Neusius an.

2. Das stellvertretende beratende Mitglied der Polizei Würzburg-Land, Herr PHM Norbert Schwarz, scheidet hiermit aus.

Die Nachfolge tritt Frau PHM Nadine Müller an.

3. Das beratende Mitglied der Katholischen Kirche, Frau Theresa Schaper, sowie das stellvertretende beratende Mitglied der Katholischen Kirche, Frau Tina Becker, scheiden aus.

Bis zur Neubenennung aus dem Bereich der kirchlichen Jugendarbeit Würzburg wird Frau Pastoralreferentin Birgit Hohm die Stelle des beratenden Mitglieds für die Katholische Kirche antreten.

4. Das stellvertretende beratende Mitglied der israelitischen Gemeinde Würzburg, Frau Alexandra Golosovskaja, scheidet aus.

Die Nachfolge tritt Frau Vladlena Vakhovska an.

5. Das beratende Mitglied der kommunalen Gleichstellungsstelle, Frau Gabriele Rottmann-Heidenreich, scheidet aus.

Die Nachfolge tritt Frau Carmen Schiller an.

6. Das stellvertretende stimmberechtigte Mitglied der Arbeiterwohlfahrt, Herr Beppo Jaroschewski, scheidet aus.

Die Nachfolge tritt Frau Marlene Waldmann an.

Der Kreistag wird gebeten, die vorgenannte Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses zur Kenntnis zu nehmen und dieser zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der von der Verwaltung vorgetragenen Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses zu.

Debatte:

Stabsstellenleiter Wallrapp erläutert den Sachverhalt.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der von der Verwaltung vorgetragenen Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses zu.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2018.10.22/Ö-5

Zur weiteren Veranlassung an SFB 1, SFB 2, GB 3

Zur Kenntnis an SFB 2 (Vorzimmer LR), FB 31 c, FB 31 a

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 22.10.2018	Vorlage: KU/078/2018
		TOP 6
		öffentlich

Fachbereich: Kommunalunternehmen

Betreff:

ÖPNV im Landkreis Würzburg - Bericht

Sachverhalt:

Prof. Dr. Schraml erläutert anhand einer Power-Point-Präsentation den Sachverhalt.

Landrat Nuß betont, dass er die Reaktivierung der Mainschleifenbahn und die Verbunderweiterung in die Region 3 (Schweinfurt Stadt und Landkreis) weiter vorantreiben möchte.

Aus dem Gremium kommt die Bitte nach Verbesserungen beim Umstieg von Bus und Bahn, beim Taktverkehr und bei der Tarifgestaltung sowie die Forderung nach Nachtbuslinien. Ein weiterer Punkt sei die Elektromobilität.

Prof. Dr. Schraml teilt mit, dass demnächst ein neuer Fahrplan herauskommen werde, bei dem es auch schnellere Verbindungen in die Stadt gebe. Bei der Tarifgestaltung liege die Mitgestaltungsmöglichkeit nur bei 15 - 20 %. Eine Untersuchung habe ergeben, dass beim Zeitfahrausweis der Landkreis Würzburg zu vergleichbaren Verbänden im unteren Mittelfeld in puncto Tarifhöhe liegt.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an KU – Prof. Dr. Schraml, H. Stiller

Zur Kenntnis an S

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 22.10.2018	Vorlage: KU/079/2018
		TOP 7
		öffentlich

Fachbereich: Kommunalunternehmen

Betreff:

Abfallwirtschaftssatzung und Abfallwirtschaftsgebührensatzung

Anlage/n: 1 Abfallwirtschaftssatzung
1 Abfallwirtschaftsgebührensatzung

Sachverhalt:

Die Abfallsatzungen sollen mit Wirkung zum 01.01.2019 angepasst werden.

Wesentliche Änderung ist die Gebührenerhöhung um 10 %. Die Erhöhung wird notwendig, weil die Sach- und Personalkosten in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen sind und die Rücklage aus der sog. MHKW-Ausschüttung weitgehend aufgebraucht ist. Die Gebühren werden somit zum ersten Mal seit Gründung des team orange (2004) erhöht. Die Gebührenkalkulation wurde vom Abschlussprüfer des KU (KPMG) gutachterlich untersucht und bestätigt.

Die weiteren Änderungen sind in den beigefügten Satzungsentwürfen gekennzeichnet und werden in der Sitzung erläutert.

Der KU-Verwaltungsrat hat sich in seiner Sitzung am 19.10. mit den Satzungsänderungen befasst. Über die Beschlussfassung wird in der Kreistagssitzung berichtet. Folgender Beschlussvorschlag wurde vorgelegt:

Der Verwaltungsrat stimmt der neuen gefassten Abfallwirtschaftssatzung und der neu gefassten Abfallwirtschaftsgebührensatzung – vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistags – zu.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der neuen gefassten Abfallwirtschaftssatzung und der neu gefassten Abfallwirtschaftsgebührensatzung zu.

Debatte:

Prof. Dr. Schraml erläutert den Sachverhalt. Er erinnert, dass es die einheitliche Abfallwirtschaftsgebühr seit 2004 im Landkreis gebe. Seit dem gab es zwei Gebührensenkungen. Zuvor habe es eine Zersplitterung mit zum Teil 100 %-igen Preisunterschieden in der Gebühr gegeben.

Er teilt mit, dass durch die Ausschüttung des Müllheizkraftwerkes (MHKW) einiges auf der „hohen Kante“ war, was durch den Landkreis den Bürgern wieder zugutekam. Diese Reserven seien jetzt weitgehend aufgebraucht. Auch die Einsparungen, die in den letzten Jahren gemacht werden konnten, seien weitgehend aufgebraucht. Trotz enormer Investitionen in den Wertstoffhöfen in den letzten 12 Jahren konnte die Gebühr konstant gehalten werden. Die Empfehlung sei dahingehend, die Gebühr um 10 % anzuheben. Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens habe in seiner letzten Sitzung – unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kreistages - bereits zugestimmt.

Kreisrat Fuchs (UWG-FW) äußert sich, dass er die Kalkulation nicht nachvollziehen könne und stellt diverse Zahlen in den Raum. Er vertritt die Auffassung, dass es in den vergangenen Jahren eine gewaltige Gebührenüberdeckung gegeben habe. Er weist auf die Rückzahlungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft hin.

Prof. Dr. Schraml nimmt hierzu Stellung und erläutert die Zahlen. Er weist drauf hin, dass die Gebührenkalkulation jedes Jahr dem Verwaltungsrat vorgelegt werde.

Kreisrat Fuchs betont, dass eine exakte Kalkulation, die für jeden nachvollziehbar ist, wichtig sei. Daher werde die UWG-FW-Fraktion einer 10 %-igen Erhöhung nicht zustimmen, gleichzeitig wäre man jedoch bereit, aufgrund der Erläuterungen und im Hinblick auf die in der Zukunft anstehenden Kosten eine 5 %-ige Erhöhungen anzunehmen. Er bittet daher, die Gebühren zunächst nur um 5 % zu erhöhen, da dies auch für den Bürger nachvollziehbar sei.

Kreisrat Friedrich geht davon aus, dass diese Fragen in erster Linie Sache des Verwaltungsrates seien und auch dort entsprechend vorberaten werden, bevor diese dann zur Entscheidung dem Kreistag vorgelegt werden.

Prof. Dr. Schraml teilt mit, dass das Thema bereits in der letzten Sitzung besprochen worden sei. Auch seien Überlegungen hinsichtlich des Umganges mit den vorhandenen Geldern diskutiert worden. Der Verwaltungsrat sei dann zu dem Entschluss gekommen, den Restbetrag auf mehrere Jahre zu verteilen. Daraus habe sich dann diese 10 %-ige Erhöhung ergeben. Die Kalkulation sei von einem Wirtschaftsprüfer geprüft worden. Dieser habe bestätigt, dass in keiner Weise Geld gebunkert oder zurückgehalten werde, zudem wurde die Kalkulation dahingehend geprüft, große Gebührensprünge in den nächsten 5-10 Jahren zu vermeiden. Er hält daher diese Überlegung für sinnvoll.

Kreisrat Kuhl äußert sich, dass er die Zahlen auf die Schnelle nicht nachvollziehen könne. Er bittet daher um eine schriftliche Stellungnahme.

Kreisrat Fuchs wendet sich nochmal an Herrn Prof. Dr. Schraml hinsichtlich der vorhandenen Rückstellungen aus den Gebührenüberdeckungen in Höhe von 2,3 Mio. und die ebenfalls noch vorhandenen Rücklagen aus den Müllheizkraftwerk-Ausschüttungen aus den Jahren 2009 und 2010 in Höhe von 4,2 Mio. Diese wären im Laufe des Jahres 2020 laut der Kalkulation aufgebraucht. Dato seien diese jedoch noch vorhanden.

Prof. Dr. Schraml erläutert, dass die Rückstellungen nicht dazugezählt werden dürfen. Zudem seien Rückstellungen etwas anderes als Rücklagen. Zur Bildung von Rückstellungen sei man gesetzlich verpflichtet. Die Rücklagen seien einkalkuliert für die nächsten Jahre.

Kreisrat Stichler äußert sich, dass kritische Fragen immer berechtigt seien. Allerdings könne nicht jedes Mal die Entscheidung des Verwaltungsrates oder der anderen vorberatenden Gremien in Frage gestellt werden. Schließlich wurden diese Gremien einstimmig beschlossen, um nicht immer alle Themen diskutieren zu müssen. Er werde daher dem heutigen Antrag zuzustimmen.

Landrat Nuß nimmt den Antrag der UWG-FW-Fraktion zur Kenntnis. Da es sich bei der 10 %-igen Gebührenerhöhung jedoch um den weitergehenden Antrag handele, den auch der Verwaltungsrat beschlossen hat, wird dieser zu Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der neuen gefassten Abfallwirtschaftssatzung und der neu gefassten Abfallwirtschaftsgebührensatzung zu.

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 48 Nein: 11 Anwesend: 59

Beschluss-Nr.: KT/2018.10.22/Ö-7

Zur weiteren Veranlassung an KU – Prof. Dr. Schraml

Zur Kenntnis an S, ZB

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 22.10.2018	Vorlage: KU/077/2018
		TOP 8
		öffentlich

Fachbereich: Kommunalunternehmen

Betreff:

Erweiterung und Generalsanierung der Main-Klinik Ochsenfurt - BA 1A

Sachverhalt:

Der Bayer. Ministerrat hat in der Sitzung am 24.07.2018 über die Finanzierung zusätzlicher Krankenhausbauvorhaben beraten. In dieser Sitzung wurde die Erweiterung und Generalsanierung der Main-Klinik Ochsenfurt – BA 1A zunächst nicht für die Aufnahme in ein zukünftiges Jahreskrankenhausbauprogramm finanziell abgesichert.

Nachdem das Projekt in der Beratungsrunde 2018 nicht zum Zuge kam, kann die Aufnahme der Baumaßnahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm erneut beantragt werden. Nach Aussage des Ministeriums wurde in der Vergangenheit noch kein Projekt häufiger als einmal „geschoben“. Deshalb geht die Geschäftsführung der Main-Klinik davon aus, dass die Erweiterung und Generalsanierung der Main-Klinik Ochsenfurt in der Beratungsrunde 2019 in ein Jahreskrankenhausbauprogramm aufgenommen wird.

Um keine Planungszeit zu verlieren wurde bereits das VGV-Verfahren für den Projektsteuerer durchgeführt. Hier hat das Büro Hitzler Ingenieure aus München den Zuschlag erhalten. Am 04.09.2018 wurden die VGV-Verfahren für die Leitungen Architektur, Statik und Gebäudetechnik veröffentlicht. Diese Verfahren werden im 1. Quartal 2019 abgeschlossen, damit steht vorerst das Planungsteam. Beide Verfahren wurden bzw. werden im Einvernehmen mit dem Ministerium vorab durchgeführt.

Bei positivem Bescheid Mitte 2019 kann mit den Arbeiten bereits Ende 2019/Anfang 2020 begonnen werden.

Debatte:

Prof. Dr. Schraml erläutert den Sachverhalt.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an KU

Zur Kenntnis an S, ZB

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 22.10.2018	Vorlage: ZB/008/2018
		TOP 9
		öffentlich

Fachbereich: Zentraler Steuerungs- und Service-Bereich

Betreff:

Straßenmäßige Erschließung der Main-Klinik Ochsenfurt

Sachverhalt:

Seit mehreren Monaten wird die Verbesserung der straßenmäßigen Erschließung der Main-Klinik diskutiert. Unabhängig von allen Varianten ist es jedoch unumgänglich, dass der Straßenabschnitt zwischen der Kirche St. Thekla und der Main-Klinik (bis zum Verwaltungsgebäude) baldmöglichst verbessert wird. Dies ist aus Gründen der Patienten- und Versorgungssicherheit dringend notwendig.

Daneben wird seitens der Stadt Ochsenfurt eine Entlastung des Bärentals durch die Schaffung einer weiteren Klinikzufahrt, der sog. Ostspange, diskutiert.

Zur Lösung der Problematik wurde zwischen dem Landkreis und der Stadt vereinbart, gemeinsam ein Planungsbüro mit der Untersuchung der verschiedenen Verbesserungsmöglichkeiten für die Klinikzufahrt zu beauftragen.

Durch das Ingenieurbüro Weimann, Dettelbach, wurden daraufhin die unterschiedlichen Varianten untersucht. Das Ergebnis wurde dem Stadtrat Ochsenfurt am 30.01.2018 und dem Kreisausschuss in der Sitzung am 26.07.2018 vorgestellt. Hierbei hat sich die Variante 1 a, nämlich die Verbreiterung der Zufahrt auf dem Klinikgrundstück und die gleichzeitige Verbesserung der Ortsstraße im Bereich des Kindergartens St. Thekla, als günstigste Lösung herauskristallisiert.

Durch die Klinikleitung wurde dazu festgestellt, dass damit die Zufahrtsproblematik gelöst ist. Eine weitere Zufahrt im Rahmen der sog. Ostspange ist zwar wünschenswert, aber nicht zwingend notwendig. Auch bei einer weiteren Zufahrt kann auf die Zufahrtsmöglichkeit durch das Bärental nicht verzichtet werden.

Der Stadtrat Ochsenfurt hat sich am 30.01.2018 bereit erklärt, 10 % der Baukosten der Erschließung durch das Bärental zu übernehmen, falls der Freistaat Bayern und der Landkreis Würzburg sich am Bau der Ostspange beteiligen. Ebenso erklärt sich die Stadt bereit, die vom Landkreis Würzburg hergestellte neue Erschließungsstraße in das Eigentum und die Unterhaltslast zu übernehmen.

Aus diesen Vorgaben wurde folgender Lösungsvorschlag erarbeitet:

Es wird die Verbreiterung der bestehenden Zufahrt auf dem Grundstück des Landkreises (Variante 1 a der vorliegenden Planung) ausgeführt.

Von der Baumaßnahme ist auch eine Straße der Stadt Ochsenfurt betroffen und die Stadt übernimmt später die sich auf dem Landkreisgrundstück ertüchtigte Straße. Der Landkreis Würzburg unterhält keine eigene Tiefbauabteilung und von der Vereinbarung über die Verwaltung der Kreisstraßen mit dem Freistaat Bayern ist die vorgesehene Maßnahme nicht erfasst. Aus diesem Grunde übernimmt die Stadt Ochsenfurt die Bauherrschaft für die geplante Maßnahme. Sofern die Stadt Ochsenfurt zur Unterstützung einen Projektsteuerer ein-

schaltet, werden die entstehenden Kosten im Verhältnis der vereinbarten Kostenteilung geteilt.

Die entstehenden Kosten werden zu 90 % vom Landkreis und zu 10 % von der Stadt Ochsenfurt getragen. Der Landkreis verpflichtet sich, durch angemessene Abschlagszahlungen die Vorfinanzierungskosten der Stadt möglichst gering zu halten.

Die Durchführung der Maßnahme wird im Rahmen eines notariellen Überlassungsvertrages zwischen dem Landkreis und der Stadt geregelt.

Der Landkreis Würzburg erklärt sich zu einer späteren Kostenbeteiligung am Bau der „Ostspange“ bereit.

Der Stadtrat Ochsenfurt hat in der Sitzung am 26.07.2018 einstimmig einen gleichlautenden Beschluss mit folgender Ergänzung gefasst:

Der Stadtrat ist sich einig, dass die Maßnahme nach Beschluss des Kreisausschusses begonnen wird.

Der Kreisausschuss hat deshalb in der Sitzung am 17.09.2018 empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Verbesserung der Zufahrt zur Main-Klinik durch die Verbreiterung der bestehenden Zufahrtsstraße und der Ortsstraße im Bereich des Kindergartens „St. Thekla“ im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme mit der Stadt Ochsenfurt zu.

Bauherr der Maßnahme ist die Stadt Ochsenfurt. Der Landkreis übernimmt 90 % der anfallenden Herstellungskosten, einschließlich der Kosten für eine externe Projektsteuerung.

Nach Abschluss der Maßnahme wird das Eigentum der gesamten Zufahrt mit allen daraus resultierenden Verpflichtungen an die Stadt Ochsenfurt übertragen.

Die Regelung des gesamten Vorganges erfolgt im Rahmen eines notariellen Überlassungsvertrages. Die Geschäftsführung der Main-Klinik Ochsenfurt gGmbH wird zur Vertretung des Landkreises in dieser Angelegenheit ermächtigt.

Der Landkreis Würzburg beteiligt sich an der Verwirklichung der Ostspange und wird zu gegebener Zeit über die Höhe der Beteiligung entscheiden.“

Debatte:

Kreisrat Henneberger äußert sich, dass seine Fraktion dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen werde. Diese favorisiere die Lösung der Kreiserschließung.

Gründe für die Ablehnung der vorgeschlagenen Lösung (Verbreiterung) sei zum einen der nach wie vor entgegenkommende Verkehr im Bereich der Kurve an der St. Thekla Kirche. Dies stelle weiterhin einen Gefahrenbereich dar. Weiterhin sei zu befürchten, dass die Alleebäume unter der Erweiterung leiden werden, da die Maßnahme deutlich in den Wurzelbereich der Bäume eingreife.

Positiv zu erwähnen sei, die Weiterverfolgung der Planung der Ostspange.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der Verbesserung der Zufahrt zur Main-Klinik durch die Verbreiterung der bestehenden Zufahrtsstraße und der Ortsstraße im Bereich des Kindergartens „St. Thekla“ im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme mit der Stadt Ochsenfurt zu.

Bauherr der Maßnahme ist die Stadt Ochsenfurt. Der Landkreis übernimmt 90 % der anfallenden Herstellungskosten, einschließlich der Kosten für eine externe Projektsteuerung.

Nach Abschluss der Maßnahme wird das Eigentum der gesamten Zufahrt mit allen daraus resultierenden Verpflichtungen an die Stadt Ochsenfurt übertragen.

Die Regelung des gesamten Vorganges erfolgt im Rahmen eines notariellen Überlassungsvertrages. Die Geschäftsführung der Main-Klinik Ochsenfurt gGmbH wird zur Vertretung des Landkreises in dieser Angelegenheit ermächtigt.

Der Landkreis Würzburg beteiligt sich an der Verwirklichung der Ostspange und wird zu gegebener Zeit über die Höhe der Beteiligung entscheiden.“

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 53 Nein: 4 Anwesend: 57

Beschluss-Nr.: KT/2018.10.22/Ö-9

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 22.10.2018	Vorlage: ZFB 2/212/2018
		TOP 10
		öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling/Kasse

Betreff:

Jahresabschluss 2017 des Landkreises Würzburg (§§ 80 bis 87 KommHV-Doppik); Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistages Würzburg (ab 100.000,00 €)

Sachverhalt:

Bei einem organisationsbezogenen Haushalt sind die Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushalt nichts anderes bestimmt ist (§ 20 Abs. 1, Satz 1 KommHV-Doppik). Deckungsfähigkeit bedeutet, dass die Ansätze für Aufwendungen zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. die Ansätze für Auszahlungen zur Deckung von Mehrauszahlungen an anderer Stelle herangezogen werden dürfen. Die Inanspruchnahme darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung führen (§ 20 Abs. 1, Satz 2 KommHV-Doppik).

Im Rahmen des Jahresabschlusses des Landkreises Würzburg für das Jahr 2017 wurde festgestellt, dass bei einigen Organisationsbudgets die Ansätze bei den Ordentlichen Aufwendungen bzw. die Ansätze bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Position S5 in den Teilfinanzrechnungen) überschritten wurden. Eine Deckung der Ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Rahmen des Organisationsbudgets nach § 20 Abs. 1 und Abs. 3 ist in diesen Fällen nicht möglich.

In der Anlage sind die Organisationsbudgets aufgeführt, bei denen die Überschreitung dieser Ansätze (Ordentlichen Aufwendungen bzw. die Ansätze bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) um mindestens 100.000 € erfolgte.

Im Bereich Personal und Organisation kam es bei den Versorgungsaufwendungen zu Mehraufwendungen vor allem durch die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen, welche im Vergleich zum Planansatz um ca. 250 T€ abweichen.

Im Bereich Verwaltung der Jugendhilfe wurden neben den Ansätzen für Personalaufwendungen (+ 95 T€) und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+ 159 T€) vor allem die Ansätze bei den Transferaufwendungen um circa 2,3 Mio. € überschritten. Im Gegenzug sind im Organisationsbudget „Verwaltung der Jugendhilfe“ auch die Erträge (vor allem Kostenerstattungen und Kostenumlagen) um ca. 2,5 Mio. € gestiegen.

Auch bei den Organisationsbudgets „FB 32 Asylbewerberbetreuung / Notunterkünfte“, „FB 33 Sonstige soziale Leistungen“ und „Jobcenter“ kam es zu einer Überschreitung der ordentlichen Aufwendungen in der Ergebnisrechnung. Dies liegt vor allem an den gegenüber der Planung höher angefallenen Transferaufwendungen. Im Gegenzug kam es in diesen Bereichen auch zu höheren Erträgen.

Der Kreisausschuss hat in der Sitzung am 17.09.2018 an den Kreistag eine Empfehlung ausgesprochen, die in der Anlage aufgeführten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu bewilligen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bewilligt die in der Anlage aufgeführten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Debatte:

Es wird kein Sachvortrag gewünscht.

Beschluss:

Der Kreistag bewilligt die in der Anlage aufgeführten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2018.10.22/Ö-10

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 2

Zur Kenntnis an ZB, KrPA

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 22.10.2018	Vorlage: ZFB 2/202/2018
		TOP 11
		öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling/Kasse

Betreff:

Information über eine dringliche Anordnung gem. § 41 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung

Sachverhalt:

Vom Staatlichen Bauamt Würzburg wurde dem Landkreis Würzburg am 12.07.2018 das Auftragschreiben für die oben genannte Maßnahme vorgelegt. Die Ausschreibung hat ergeben, dass der Auftrag für die Maßnahme „Umbau der höhengleichen Kreuzung WÜ 16 / Verbindungsrampe zur B 13 / Gemeindeverbindungsstraße Jahnstraße zu einem Kreisverkehr“ durch den Landkreis Würzburg mit einer Summe von 1.017.908,84 € an die Firma Konrad Bau GmbH & Co.KG, Lauda-Gerlachsheim vergeben werden soll.

Zusammen mit weiteren Kosten wie Deponiekosten, Entsorgung teerhaltiges Material, Beschilderung, Markierung oder Grunderwerb fallen für diese Maßnahme geschätzte Gesamtkosten in Höhe von insgesamt ca. 1.125.647 € an. Im Haushalt 2018 ist für diese Maßnahme ein Ansatz in Höhe von 770.000,00 € aufgenommen.

Auch wenn die Kostenanteile des Bundes und des Marktes Sommerhausen durch den Landkreis Würzburg vereinbarungsgemäß (Ausbauvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Landkreis Würzburg und dem Markt Sommerhausen vom 16.02.2018/ 21.02.2018/ 01.03.2018) wieder eingeholt werden, muss der Gesamtbetrag von ca. 1.125.647 € zunächst durch den Landkreis Würzburg gezahlt werden.

Da der Landkreis Würzburg nach der Ausbauvereinbarung für die Vergabe zuständig ist, fallen überplanmäßige Ausgaben in Höhe von ca. 355.650 € an.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von ca. 355.650 € ist wie folgt gewährleistet:

- Anteil des Bundes: ca. 64.000 €
- Anteil des Marktes Sommerhausen: ca. 59.050 €
- Anteil an der Zuwendung (Landkreis und Markt Sommerhausen): ca. 135.400 €.
- Der restliche Betrag in Höhe von ca. 97.200 € soll durch das Organisationsbudget der Finanzverwaltung gedeckt werden.

Nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistages liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben ab 100.000 € beim Kreistag.

Das Staatliche Bauamt Würzburg teilte dem Landkreis Würzburg mit, dass die Bindefrist bereits am 13.07.2018 abläuft und dass der Auftrag spätestens Anfang der Kalenderwoche 29 versendet werden soll. Eine fristgerechte Aufnahme auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 16.07.2018 war nicht mehr möglich.

Nachdem die Vergabe dieser Maßnahme unaufschiebbar ist, erfolgte die Bereitstellung der überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von ca. 355.650 € durch Herrn Landrat Nuß im Wege einer dringlichen Anordnung nach § 41 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages i.V.m. Art. 34 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 2

Zur Kenntnis an ZB, KrPA

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 22.10.2018	Vorlage: GB 5/010/2018/1
		TOP 12
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 5

Betreff:

Änderung des Landschaftsschutzgebietes "Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebende Wälder" in der Gemarkung Röttingen; Antrag Stadt Röttingen

Anlage/n:

Machbarkeitsstudie mit Antrag der Stadt Röttingen

(Die im Anhang genannten Karten können bei der unteren Naturschutzbehörde eingesehen oder angefordert werden.)

Detailkarten: 1 Karte mit Eintragungen
1 Luftbildkarte

Sachverhalt:

Hintergrund ist eine von der Stadt Röttingen in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie. Der Antrag der Stadt Röttingen wird vor allem damit begründet, dass siedlungsbezogene Entwicklungen durch das zum Teil bis an die Bebauung von Röttingen unmittelbar heranreichende Landschaftsschutzgebiet eingeschränkt sind. Die Stadt Röttingen führt weiter aus, dass langfristige Perspektiven zur Deckung des örtlichen Bedarfs an Siedlungsflächen fehlen würden. Außerdem seien keine städtischen unbebauten Wohnbauflächen oder Baulücken mehr verfügbar. Der Antrag erfolgt ergänzend zu Initiativen mit dem Ziel der Innenentwicklung. Angestrebt sei eine maßvolle Ausweisung von Wohnbauflächen für den örtlichen Bedarf der nächsten 10 bis 20 Jahre.

Im Zuge dieser Änderung sollen nach Auffassung der Stadt Röttingen neue, sinnvolle und schlüssige Abrundungen geschaffen werden und zwar dergestalt, dass an verschiedenen Punkten schutzwürdige Kleinflächen neu aufgenommen werden. Flächen mit geringen Entwicklungspotentialen (Fußballfeld, Beachvolleyball-Feld) werden kleinräumig aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

Nach dem Antrag der Stadt Röttingen soll das bestehende Landschaftsschutzgebiet an 6 Stellen flächenmäßig verringert werden, gleichzeitig kommen an 7 verschiedenen Stellen neue Flächen hinzu. Die Flächen, die gemäß dem Antrag herausgenommen werden sollen, haben einen Umfang von ca. 3,92 ha (davon für eine zukünftige Bauleitplanung ca. 2,05 ha), als Kompensation sollen ca. 9,45 ha Fläche neu unter Schutz gestellt werden. In der Summe könnte das Landschaftsschutzgebiet im Stadtgebiet Röttingen um ca. 5,53 ha erweitert werden.

Das Landschaftsschutzgebiet wurde durch Rechtsverordnung des Landkreises Würzburg vom 06.04.1990, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 21 vom 07.05.1990, unter Schutz gestellt.

Danach haben mehrere Änderungen stattgefunden, zuletzt durch Verordnung vom 28.09.2000, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 16 vom 10.10.2000.

Die Beteiligung der Eigentümer, Fachbehörden und anerkannten Naturschutzverbänden führte zu folgendem Ergebnis:

Betroffene Eigentümer:

Es sind keine Bedenken oder Einwendungen vorgetragen.

Fachbehörden:

- Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat keine Einwände, da die betroffenen landschaftlichen Flächen weiterhin in ihrer jetzigen Nutzung bewirtschaftet werden können.
- Das Staatliche Bauamt hat keine Einwände.
- Die Fachbereiche „Immissionsschutzrecht und Abfallrecht“ und „Wasserrecht“ wurden wegen des Antrags auf Hereinnahme ehemaliger Deponieflächen beteiligt und haben keine Einwände erhoben.
- Die Untere Naturschutzbehörde hat die vorgelegten Unterlagen geprüft und hält sie für vollständig und nachvollziehbar.
- Der Landesbund für Vogelschutz (LBV) lehnt den Antrag der Stadt Röttingen strikt ab. Begründung: Die Herausnahme der Flächen (vor allem des Hangbereichs am Kapellenberg) mit anschließender Bebauung hätte eine Entwertung des gesamten Landschaftsschutzgebietes zur Folge.
- Der Bund Naturschutz lehnt den Antrag der Stadt Röttingen ab. Begründung: Die geplante Herausnahme von Flächen würde zu einem nachhaltigen Eingriff führen, der durch die Hereinnahme von Flächen an anderer Stelle nicht ausgeglichen werden kann. Außerdem würde das Landschaftsbild nachhaltig verändert und die Bebauung dann an das FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat) heranrücken und im SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet) liegen.
- Der Naturschutzbeirat hat in seiner Sitzung am 6.06.2018 eine Ortseinsicht vorgenommen und den Antrag der Stadt Röttingen einstimmig abgelehnt. Begründung: Die Herausnahme der Flächen würde zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der dort vorhandenen Heckenstrukturen und der daran gebundenen Lebensräume (Habitat für Neuntöter) führen. Die dann vorgesehene Bebauung würde sehr nahe an das FFH-Gebiet heranrücken und innerhalb des SPA-Gebietes liegen. Dies würde eine erhebliche Beeinträchtigung dieses SPA-Gebietes nach sich ziehen. Außerdem würde das Landschaftsbild nachhaltig verändert. Die Hereinnahme von Flächen an anderer Stelle würde diese Beeinträchtigung nicht ausgleichen. Außerdem sind diese Grundstücke größtenteils -durch anderweitige Rechtsvorschriften bedingt- nicht mehr schutzbedürftig.

Die Aufnahme von Grundstücken ist nur im Gegenzug für die Herausnahme von Flächen beantragt. Der Antrag der Stadt Röttingen kann also nur insgesamt befürwortet oder insgesamt abgelehnt werden.

In seiner Sitzung am 01.10.2018 führte der Umwelt- und Bauausschuss eine Ortseinsicht der Flächen am Kapellenberg durch und fasste nach anschließender Beratung folgenden Beschluss:

Der Umwelt- und Bauausschuss nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis.

Dem Kreistag wird empfohlen, die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebene Wälder" hinsichtlich der Schutzgebietsgrenzen in der Gemarkung Röttingen antragsgemäß zu ändern. Die unterhalb der Kapelle in Ost-West-Richtung ausgedehnte Feldhecke ist bei der Planung zu erhalten.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebene Wälder" wird hinsichtlich der Schutzgebietsgrenzen in der Gemarkung Röttingen antragsgemäß geändert. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der notwendigen Verfahrensschritte beauftragt.

Debatte:

Fraktionssprecher Trautner (Bündnis 90/Die Grünen) hält die angebotene Ausgleichsfläche (ehemalige Deponiefläche bei Strüth) für einen schlechten Witz. Diese Fläche sei keinesfalls eine adäquate Ausgleichsfläche. Er betont, dass Röttingen kein Baulandproblem habe, da laut Aussage des Bürgermeisters der Stadt Röttingen noch 24 Baugrundstücke zur Verfügung stehen. Demnach liege hier kein Notfall vor. Laut seiner Einschätzung solle hier auf Vorrat ein wertvolles Landschaftsschutzgebiet bebaut werden.

Er betont, dass ein Landschaftsschutzgebiet dauerhaft über mehrere Generationen geschützt und von Bebauungen freigehalten werden müsse. Nur so könne ein Refugium für streng geschützte Arten entstehen und das allseits bekannte Artensterben aufgehalten werden.

Mit einer Zustimmung zu diesem Antrag, würde ein Präzedenzfall geschaffen werden. Die Folge: Dem Missbrauch von geschützten Flächen wäre nach diesem Antrag Tor und Tür geöffnet!

Fraktionssprecher Wolfshörndl geht zunächst auf die theatralische Rede von Kreisrat Trautner ein. Was dieses Bebauungsplanverfahren, das Flächennutzungsverfahren notwendig im Ausgleich noch bringe, das werde das Verfahren noch zeigen. Er rät jedoch davon ab, es gleich mit dem Totschlagargument zu beerdigen.

Er hebt die in vorbildlicher Weise betriebene Innenentwicklung der Stadt Röttingen hervor. Auch gebe es plausible kommunale Gründe und man habe gut daran getan, den Kommunen eine gewisse Planungshoheit bei der Entwicklung zu lassen.

Kreisrat Losert weist darauf hin, dass die Kommune einen enormen Aufwand betreiben müsse, wenn sie ein Baugebiet ausweisen möchte. Wenn dann noch der Flächennutzungsplan geändert werden soll, sei ein dreifacher Ausgleich notwendig.

Betrachtet man die Dinge sachlich, so habe nicht nur die Stadt Röttingen das Problem mit den zur Verfügung stehenden Privatgrundstücken sondern auch viele andere Gemeinden. Fakt sei, dass die Grundstücke zwar zur Verfügung stehen, aber nicht von den Eigentümern verkauft werden.

Daher sollte man über diesen adäquaten Weg die Voraussetzungen schaffen, um der Kommune eine gewisse Planungssicherheit für die nächsten Jahre und Jahrzehnte zu schaffen. Von Seiten der CSU komme daher ein eindeutiges Ja zu diesem Antrag.

Beschluss:

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebene Wälder" wird hinsichtlich der Schutzgebietsgrenzen in der Gemarkung Röttingen antragsgemäß geändert. Die unterhalb der Kapelle in Ost-West-Richtung ausgedehnte Feldhecke ist bei der Planung zu erhalten.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der notwendigen Verfahrensschritte beauftragt.

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 48 Nein: 11 Anwesend: 59

Beschluss-Nr.: KT/2018.10.22/Ö-12

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 22.10.2018	Vorlage: GB 5/009/2018/1
		TOP 13
		öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 5

Betreff:

Änderung des Landschaftsschutzgebietes "Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebende Wälder" in der Gemarkung Tauberrettersheim; Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen

Sachverhalt:

Auf die Sitzungsvorlagen zu den Sitzungen des Umwelt- und Bauausschusses vom 26.06.2017, 17.11.2017 und 01.10.2018 wird verwiesen.

Mit Antrag vom 21.02.2017 hat die Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ beantragt, die unbebauten Grundstücke der Gemarkung Tauberrettersheim, die im Jahr 2000 wegen Planungen für ein Sondergebiet Seniorenresidenz aus dem Landschaftsschutzgebiet genommen wurden, wieder als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Zur Begründung wird angeführt, dass eine weitere Zersiedelung verhindert werden soll.

Auf Teilflächen war zu diesem Zeitpunkt seitens der Gemeinde bereits ein Bebauungsplan aufgestellt. Dieser sieht eine einreihige Bebauung mit Wohnhäusern vor.

Der Naturschutzbeirat hat sich in seiner Sitzung vom 24.05.2017 einstimmig für eine Hereinnahme der Flächen ausgesprochen. Der Umwelt- und Bauausschuss hat am 26.06.2017 beschlossen, dass nur für die in Anlage rot markierten Flächen ein Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebiets durchgeführt werden soll.

Die daraufhin durchgeführte Anhörung der betroffenen Berechtigten und Stellen hat Folgendes ergeben:

Die Gemeinde Tauberrettersheim lehnt einstimmig eine Aufnahme in das Landschaftsschutzgebiet ab mit der Begründung, im Jahr 2000 sei ein ausreichender Ausgleich für die herausgenommenen Flächen erbracht worden.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erhebt keine Einwendungen, da Belange der Landwirtschaft nicht berührt seien.

Sämtliche Eigentümer lehnen eine Aufnahme ihrer Grundstücke in das Landschaftsschutzgebiet ab. Ein Eigentümer führt aus, sein Grundstück habe den Status eines Ackerlandes. Es sei weder schutzwürdig noch schutzbedürftig. In § 3 der Verordnung genannte Strukturen seien nicht vorhanden. Außerdem bestehe nicht die Gefahr einer Überplanung mit einem Wohngebiet, weil die Kosten der Erschließung unverhältnismäßig hoch wären. Schließlich seien die Eigentümerinteressen nicht ausreichend berücksichtigt.

Der Umwelt- und Bauausschuss führte am 01.10.2018 eine Ortseinsicht durch und entschied nach anschließender Beratung, dass das in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses vom 26.06.2017 beschlossene Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes nicht weitergeführt werden soll.

Aus rechtlicher Sicht kommt es für die Frage, ob eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet rechtmäßiger Weise erfolgt, nach § 26 BNatSchG auf die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der aufzunehmenden Grundstücke an.

Die Schutzwürdigkeit orientiert sich dabei an den Schutzzwecken gemäß § 3 der beiliegenden Landschaftsschutzgebietsverordnung. Indiz für eine Schutzwürdigkeit ist, dass Flächen im Regionalplan als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dokumentiert sind. Dies ist hier der Fall. Nachdem Landschaftsschutzgebiete sehr großräumig sind, wird auch grundsätzlich nicht für jedes einzelne Grundstück eine Hochwertigkeit verlangt, gerade der Randbereich kann auch durchaus als Pufferzone für angrenzende Areale verstanden werden. Dies gilt jedenfalls bei der Neuausweisung von Schutzgebieten.

An die Schutzbedürftigkeit werden keine übertriebenen Anforderungen gestellt, ein Schutz muss nur vernünftigerweise geboten sein. An dieser Stelle ist es tatsächlich möglich und auch Anlass des Antrags, dass eine weitere Zersiedelung entstehen könnte. Zumindest wurde auch ein erstes neues Baugebiet ausgewiesen. Andererseits war Ergebnis der Sitzung vom 26.06.2017, dass man für evtl. weitere Bauleitplanung bereits ein Grundstück vom Antrag ausgenommen hat und ein größerer Bedarf auf absehbare Zeit möglicherweise nicht zu erwarten ist.

Letztendlich hat der Landkreis auch noch eine ordnungsgemäße Ermessensausübung vorzunehmen. Dabei sind die privaten Interessen der Eigentümer mit den Zielen des Naturschutzes abzuwägen. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung sieht in § 5 Verbote vor und in § 6 Handlungen, die einer Erlaubnis bedürfen. Dadurch findet eine Beschränkung von Eigentümerrechten statt, die vor dem Hintergrund des Schutzes von Natur und Landschaft verhältnismäßig sein muss.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag lehnt den Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 21.02.2017 ab.

Debatte:

Geschäftsbereichsleiterin Hellstern (GB 5 – Umweltamt) erläutert den Sachverhalt.

Kreisrat Winzenhörlein (Bündnis 90/Die Grünen) erklärt den Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes. Danach sei u.a. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren. Er betont, dass ein Landschaftsschutzgebiet nur als Ganzes funktioniere. Er weist besonders auf die charakteristischen Merkmale bei Tauberrettersheim (exponierte Hanglage) hin, die diesen kleinen Ort beschaulich machen. Ein Stück schöne schützenswerte Landschaft würde für immer verloren gehen. Aus diesem Grund fordere die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass die noch unbebaute Fläche von 2,73 ha wieder unter Landschaftsschutz gestellt werde.

Kreisrat Ländner äußert sich, dass die CSU-Fraktion grundsätzlich für den Erhalt der Natur stehe, jedoch sollte man zwei Säulen beachten: die kommunale Selbstverwaltung und eine sachliche Argumentation in beide Richtungen. Es müsse die Zukunft der Menschen und die Zukunft für die Natur sichergestellt werden. Er führt aus, dass die Flächen seinerzeit für ein geplantes Projekt herausgenommen worden sei, das nicht verwirklicht worden ist, allerdings seien jedoch auch Ausgleichsflächen aufgenommen worden. Er weist darauf hin, dass die

Gemeinde Tauberrettersheim den Beschluss gefasst hat, die Flächen nicht wieder in das Landschaftsschutzgebiet aufzunehmen, auch habe der Umwelt- und Bauausschutz sich vor Ort ein Bild gemacht und eine Empfehlung an den Kreistag ausgesprochen. Er ist der Ansicht, dass man sich den Beschlüssen und Eindrücken vor Ort anschließen sollte. Die CSU-Fraktion werde daher den Antrag ablehnen.

Kreisrat Koch blickt zurück auf die Historie, die zur Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet geführt habe. Er äußert sich, dass aus heutiger Sicht die Herausnahme der Flächen zu bald gewesen sei. Man hätte zunächst die weitere Entwicklung und Planung abwarten müssen. Spätestens nach Absprache des Investors hätten jedoch die Flächen wieder in das Landschaftsschutzgebiet zurückgeführt werden müssen, dadurch wäre es auch nicht zu dem privilegierten Bauvorhaben gekommen. Dieses sei nicht mehr rückgängig zu machen. Deshalb werde sich die SPD-Fraktion dafür einsetzen, dass zumindest die rot gekennzeichnete Fläche wieder in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen werde.

Beschluss:

Der Kreistag lehnt den Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 21.02.2017 ab.

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 33 Nein: 23 Anwesend: 56

Beschluss-Nr.: KT/2018.10.22/Ö-13

Zur weiteren Veranlassung an GB 5, FB 51

Zur Kenntnis an

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 22.10.2018	Vorlage:
		TOP 14
		öffentlich

Fachbereich:

Betreff:

Sonstiges

Landrat Nuß teilt mit, dass unter dem Tagesordnungspunkt Sonstiges drei Themen aufgegriffen werden, die im Augenblick die Öffentlichkeit stark beschäftigen.

Folgende Informationen werden bekannt gegeben:

- Ö 13.1 Steinbrucherweiterung durch die Firma Benkert in Thüngersheim
- Ö 13.2 Entsorgungskosten der toten Schweine in einem Schweinemastbetrieb in Osthausen
- Ö 13.3 Trinkwasserbelastung im nordwestlichen Landkreis Würzburg

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 22.10.2018	Vorlage: FB 53/001/2018
		TOP 14.1
		öffentlich

Fachbereich: Immissionsschutz und Abfallrecht (FB 53)

Betreff:

Erweiterung des bestehenden Steinbruchs in der Gemarkung Thüngersheim – Information

Sachverhalt:

Die im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des o. g. Steinbruchs stehende Waldrodung erfährt aktuell großes öffentliches Interesse.

Die Verwaltung wurde daher gebeten, dem Kreistag im öffentlichen Teil der Sitzung am 22.10.2018 zu berichten.

Bei der **Genehmigung der Erweiterung des Steinbruchs vom 11.05.2009 um insgesamt 9,8 ha**, die u. a. die Erlaubnis für die Rodung der Waldfläche beinhaltet, handelt es sich um eine Genehmigung nach dem **Bundesimmissionsschutzgesetz**.

In dieser Genehmigung wurde festgelegt, dass sie **erlischt**, wenn nicht **innerhalb von drei Jahren** nach Rechtskraft des Bescheides mit den Abbauarbeiten begonnen wird.

Mit **Bescheid vom 22.07.2010** wurde die Genehmigung **geändert**. In dieser Änderung wurden u. a. Nebenbestimmungen zur Umsetzung der Erstaufforstung nachgefügt.

Auf Antrag des Betreibers, den dieser rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Befristungen bei der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde gestellt hat, wurde die Gültigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bislang **zweimal verlängert**. Die aktuelle Verlängerung **endet am 31.12.2018**.

Die genehmigte **Erweiterungsfläche liegt innerhalb des verbindlichen Vorranggebiets für unteren Muschelkalk**. In Vorranggebieten soll der Gewinnung von Bodenschätzen gegenüber anderen Nutzungsansprüchen der Vorrang eingeräumt werden (Ziel im Regionalplan).

Die Erweiterungsfläche grenzt an ein Gebiet, das als Bannwald festgelegt wurde und bei dem es sich außerdem um ein FFH-Gebiet handelt. Schutzwald ist nicht betroffen.

Die Genehmigung wurde u. a. mit Nebenbestimmungen versehen, die die Rodung und den Naturschutz betreffen.

Bzgl. der Rodung wurde u. a. geregelt, dass die zu rodende **Waldfläche von 9,8 ha im Verhältnis 1:1 im Landkreis Würzburg auszugleichen** ist. Das heißt konkret, dass nur eine Waldfläche gerodet werden darf, für die vorher in derselben Größenordnung eine Erlaubnis zur Aufforstung erteilt wurde. Für die Erteilung einer Erlaubnis für eine Aufforstung ist die Untere Forstbehörde zuständig. Die Untere Naturschutzbehörde wird in diesem Verfahren

gutachterlich gehört.

Es liegen aktuell vier Erlaubnisse des Amtes für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten für Aufforstungen im Landkreis Würzburg vor, von denen zwei bereits fertig durchgeführt wurden. Insgesamt ist dadurch die Aufforstung von bislang insgesamt 4,21 ha bereits erfolgreich durchgeführt und für insgesamt 5,86 ha Wald gesichert.

Der Betreiber hat mitgeteilt, dass die Arbeiten zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs inzwischen begonnen haben.

Kritisch hinterfragt wird in der Öffentlichkeit derzeit u. a., inwieweit die Genehmigung den **Interessen des Naturschutzes** ausreichend Rechnung trägt.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine spezielle artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) aus dem Jahr 2008. Lt. dieser sind u. a. folgende Tier- und Pflanzenarten im Gebiet vorhanden bzw. ist deren Vorkommen aufgrund der Lebensraumstrukturen nicht auszuschließen ist: Haselmaus, Gelbbauchunke, Gilde der Vogelarten der Wälder, Gilde der Raubvögel sowie verschiedene waldbewohnende und im Wald jagende Fledermausarten.

Da sich weder die Nutzung noch die Struktur des Gebietes wesentlich geändert haben, sind keine gravierenden Änderungen des Waldgebietes zu erkennen. Der Unteren Naturschutzbehörde sind **keine neu eingewanderten, besonders geschützten Arten bekannt.**

Das Landratsamt Würzburg nimmt die Bedenken, die von Seiten des BN und der Bevölkerung geäußert werden, ernst und überprüft, inwieweit diese aus fachlicher und rechtlicher Sicht berechtigt sind und welche Konsequenzen sich hieraus ergeben.

Debatte:

Landrat Nuß nimmt zum vorliegenden Sachverhalt Stellung und teilt mit, dass er von dem Verfahren aus dem Jahr 2009 und von der Rodungsaktion erstmals durch den Artikel in der Main Post vom 10. Oktober, mit der Überschrift „BN kritisiert Kahlschlag.“, erfahren habe.

Er weist darauf hin, dass es sich um ein laufendes Verfahren der Verwaltung von 2009 handelte und dass keine Verpflichtung bestand, den Landrat in irgendeiner Weise zu informieren oder einzubinden.

Dennoch habe er nach seiner Rückkehr von einer Tagung (am darauffolgenden Montag) eine Sitzung mit allen an dem Verfahren beteiligten Fachleuten einberufen. Hierbei ging es ihm vor allem um die Fragen, war die Genehmigung rechtes, ist sie noch wirksam und müsse sich das Landratsamt einen Fehler vorwerfen lassen. Letzteres könne klar verneint werden.

Die Genehmigung aus dem Jahr 2009 wurde aktuell nochmal von der Regierung von Unterfranken geprüft und nicht beanstandet.

Er weist darauf hin, dass Initiator des Widerstandes der Bund Naturschutz (BN) sei, dessen Kreisvorsitzender ein Kreistagsmitglied und Stellvertreter des Landrats sei.

Er führt aus, dass bereits am 21. September vom Kreisvorsitzenden des BN eine Pressemitteilung an alle Medien der Region gegangen sei. Mit dem Landrat oder mit der zuständigen Sachbearbeiterin der Unteren Naturschutzbehörde sei vor dem 21.09. und auch danach nie Kontakt aufgenommen worden sein. Erst am 19. Oktober, habe er von dem Kreistagskollegen eine E-Mail erhalten, mit dem Bitte, der Landrat möge einen Stopp gegenüber der Betreiberfirma aussprechen.

Landrat Nuß erläutert, dass das Landratsamt bekanntermaßen teilweise Staatsbehörde und teilweise Kreisbehörde sei. Für die Aufgaben als Staatsbehörde sei staatliches Personal zum Vollzug von Bundes- und Landesgesetzen eingesetzt. Der Landrat habe als Leiter der Behörde für den ordnungsgemäßen Vollzug der Gesetze Ordnung zu tragen. Eine darüberhinausgehende und sogar politisch-motivierte Weisungsbefugnis habe weder der Landrat noch der Kreistag.

Er führt weiter aus, dass spätestens nach der E-Mail von Herrn Regierungspräsidenten, Dr. Beinhofer, vom 18. Oktober an den Kreisvorsitzenden und den Geschäftsführer des Bund Naturschutzes, aus der hervorging, dass eine bestandskräftige Immissionsschutzrechtliche Abbaugenehmigung vorliegt, den Akteuren hätte klar sein müssen, dass die Genehmigung von 2009 rechtssicher sei.

Er habe daraufhin die beiden Firmenbesitzer kurzfristig zu einer Expertenrunde mit Fachleuten aus dem Landratsamt und dem Kreisvorsitzenden des BN eingeladen. Hierbei haben die Betreiber Rede und Antwort gestanden. So sei, die Genehmigung aus dem Jahr 2009 mit der Auflage verbunden, dass im selben Umfang (9,6 ha) neuer Wald aufzuforsten sei. Dies sei bislang auch auf einer Fläche von ca. 5 ha geschehen, weswegen die beiden Inhaber von sich aus anboten, die jetzige Rodung auf 5 ha zu beschränken (Verhältnis 1:1 Neuaufforstung zu Rodung).

Er äußert sich, dass er den Eindruck hatte, dass alle am Tisch sitzenden Personen über dieses Angebot erleichtert waren. Bei dem am Nachmittag stattfindenden Pressetermin habe jedoch dann Geschäftsführer des Bund Naturschutzes gegenüber der Presse erklärt: „Das Angebot der Firma Benkert ist eine Mogelpackung, wir lehnen es ab.“

Landrat Nuß ist der Ansicht, dass bei näher Betrachtung dieser Aussage, diese in letzter Konsequenz bedeuten würde: Rodet weiter!“

Er teilt mit, dass die Situation nicht mehr zu kontrollieren sei. Er sei jedoch emotional sehr ergriffen und stelle sich die Frage, wie mit solchen Situationen künftig umgegangen werden kann, um solche Interessenskonflikte zu vermeiden.

Frau Hellstern, Leiterin des Umweltamtes, erläutert den Sachverhalt und informiert über die Sach- und Rechtslage.

Sie teilt mit, dass am Freitag auf Einladung von Herrn Landrat Nuß ein Gespräch im Landratsamt stattgefunden habe, an dem neben dem Landrat und seiner Stellvertreterin, weitere Vertreter des Landratsamtes, die Betreiber des Steinbruches, sowie ein Vertreter des Bund Naturschutzes, teilgenommen haben. Im Anschluss daran habe noch eine Pressekonferenz stattgefunden, über deren Ergebnis und Inhalt Landrat Nuß in seinen Ausführungen bereits berichtet habe.

Frau Hellstern weist darauf hin, dass das Landratsamt Würzburg die Bedenken, die von Seiten des BN und auch von der Bevölkerung geäußert wurden, sehr ernst nehme und deshalb eine Überprüfung veranlasst wurde, inwieweit diese aus fachlicher und rechtlichen Sicht berechtigt sind und welche Konsequenzen sich hieraus ergeben.

Stellv. Landrätin Heußner teilt mit, dass sie an der Gesprächsrunde sowie an der Pressekonferenz teilgenommen habe. Sie weist auf eine Äußerung in der Pressekonferenz hin, wonach ein Umstand bekannt geworden sei, dass der Betreiber ohnehin nicht vorgehabt hätte, mehr als 5 ha zu roden. Sie fragt nach, inwieweit eine reduzierte Genehmigung vorliege, die nur auf 5 ha abziele. Hintergrund ihrer Frage sei, dass das Zugeständnis des Betreibers dann eher als „relativ“ zu bewerten sei.

Frau Hellstern teilt mit, dass sich die Genehmigung auf eine Fläche von 9,8 ha beziehe, die jedoch nur gerodet werden dürfe, wenn eine Aufforstung im Verhältnis 1 : 1 erfolge.

Herr Amrehn nimmt als Kreisvorsitzender des Bund Naturschutzes (BN) Stellung zum Sachverhalt und zu den Vorwürfen.

Er entschuldigt sich, nicht die Gelegenheit wahrgenommen zu haben, als Kreisvorsitzender mit dem Landrat bzw. mit dem Landratsamt Kontakt aufgenommen zu haben. Dies sei ein Fehler gewesen.

Er teilt mit, dass nach Rücksprache mit diversen Fachleuten und auch der Gutachterin bestätigt wurde, dass das 2009 erbrachte Gutachten nicht mehr der heutigen Zeit entspräche, da sich wesentliche Veränderungen ergeben haben. Des Weiteren nimmt er Bezug auf das am Freitag geführte Gespräch und fügt an, dass das Gespräch nach einer gewissen Zeit an einem Punkt angekommen sei, bei dem es nicht mehr weiterging. Unter dem Hintergrund, dass der Betreiber mitgeteilt hat, dass bereits 4,1 / 4,2 ha Wald aufgeforstet wurden, habe er als Kompromiss den Vorschlag unterbreitet, die Rodung nur bis zur Hälfte, also 5 ha, durchzuführen, obwohl er nach wie vor der Meinung sei, dass es nicht gut sei, da der obere Hang - das seien nochmal ca. 40 ha Wald - mit Sicherheit tangiert werde und austrockne. Dies seien seine persönlichen Erfahrungen aus seiner 40-jährigen Tätigkeit im Bereich Forst. Dennoch habe er diesen Vorschlag unterbreitet - auch wenn er es nicht für richtig halte.

Kreisrat von Zobel meldet sich zu Wort. Er vertritt die Auffassung, dass ein Unternehmer eine Rechtssicherheit habe muss. Dieser müsse sich auf seine Genehmigung verlassen können.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an GB 5, FB 31

Zur Kenntnis an S, ZB

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 22.10.2018	Vorlage:
		TOP 14.2
		öffentlich

Fachbereich:

Betreff:

Informationen zum Vorfall in einem Schweinemastbetrieb in Osthausen

Debatte:

Landrat Nuß nimmt Bezug auf den Vorfall in einem Schweinemastbetrieb in Osthausen. Er teilt mit, dass in der Öffentlichkeit Gerüchte kursieren, dass in den Stallungen in Osthausen weiterhin Schweine gehalten werden würden. Hierzu teilt er mit, dass dies nicht der Fall sei.

Herr Künzig, Leiter des Zentralen Steuerungs- und Service-Bereichs, informiert, dass aufgrund des Vorfalls dem Landkreis Kosten in Höhe von rund 200.000 € entstanden seien. Diese Kosten, die durch die Inanspruchnahme Dritter - der Firma, die die Schweine entsorgt und die Ställe geleert hat und die anfallenden Kosten – entstanden sind, seien dem Betreiber in Rechnung gestellt worden. Hierbei handele es sich um staatliche Kosten. Diese seien derzeit noch nicht fällig, da gegen die Kostenbescheide grundsätzlich Rechtsmittel zugelassen seien. Er führt weiter aus, dass durch den Anwalt des Betreibers Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben worden sei.

Erst nach Bekanntgabe der Entscheidung durch das Gericht, dem Feststehen der Höhe der Kosten und der Fälligkeit, seien diese zur Vorstreckung an das Finanzamt weiterzugegeben. Er weist darauf hin, dass gemäß Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz für die Vollstreckung staatlicher Kosten das Finanzamt zuständig sei.

Derzeit sei das Verfahren noch anhängig, daher sei die Vollstreckung noch ausgesetzt.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an ZB, ZFB 2

Zur Kenntnis an S, KrPA

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 22.10.2018	Vorlage:
		TOP 14.3
		öffentlich

Fachbereich:

Betreff:

Informationen zur Verunreinigung im Trinkwasser

Prof. Dr. Schraml, Vorstand des Kommunalunternehmens, äußert sich zum Thema Verunreinigungen im Trinkwasser. Er führt aus, dass es die Keimbelastung in der Art in den letzten Jahrzehnten noch nicht gab, allerdings sei dies bundesweit nichts Unübliches. Die Schwierigkeit im vorliegenden Fall lag in der relativ weiten Verästelung. Das Gebiet sei relativ groß, auch gab es für den westlichen Landkreis keine alternative Versorgung. Er teilt mit, dass das Kommunalunternehmen seit ca. 2 Jahren die kaufmännische Geschäftsbesorgung habe. Zudem sei man gerade dabei, die Südspange Kist-Reichenberg zu bauen, um eine Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Er betont, dass es zu keinem Zeitpunkt eine Gesundheitsgefahr gegeben habe. Daher wurden auch die Maßnahmen dementsprechend ergriffen. Die Ursache sei - auch wenn es völlig unbefriedigend ist - nach heutigem Stand von Wissenschaft und Technik, nicht bekannt. Auch das sei nichts Unübliches. Wo diese Art von Keimbelastung herkomme, werde man möglicherweise nicht herausfinden.

Er bedankt sich bei der Fernwasserversorgung Franken (FWF), die bis zum 30.09. der technische Betriebsführer gewesen sei. Unabhängig von diesem Vorfall sei zum 01.10. die Betriebsführung unmittelbar auf die Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) übergegangen. Ziel sei es, Vorsorge zu treffen, damit so etwas in diesem Umfang und Konsequenz nicht wieder passiere. Es werde Nachgespräche mit den beiden Gesundheitsämtern Main-Spessart und Würzburg geben. Auch sei im Dezember eine Tagung mit den betroffenen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern geplant.

Dr. Löw, Leiter des Gesundheitsamtes, teilt mit, dass am 13./14. September die Situation über das mögliche Eindringen von Enterokokken in diesem Behälter im Raum stand. Er führt aus, dass zu diesem Zeitpunkt nicht genau beantwortet werden konnte, seit wann und in welchem Umfang die Verunreinigung bestand. Deshalb habe man im Verlauf dessen das Abkochgebot ausgesprochen und in den betroffenen Gemeinden mindestens drei negativ mikrobiologische Proben verlangt und den Nachweis von ausreichendem desinfizierendem Chlor. Dies sei überall gelungen. In allen Gemeinden seien die mikrobiologischen Proben auch schon zum Zeitpunkt bevor das Chlor dort angekommen ist, einwandfrei gewesen.

Derzeit gestalte sich die Situation so, dass nicht abschließend geklärt sei, wo der Eintrag erfolgt ist. Es könnte auch tatsächlich am Wasser gelegen haben, es kann am Staub gelegen haben, es kann an einer Leckage gelegen haben. Bis diese Fragen alle abgearbeitet worden sind, müsse weiterhin gechlort werden. Sobald diese Leckagen ausgeschlossen sind als Ursache, werde man sich mit der FWM zusammensetzen und entscheiden, inwieweit die Chlorung weiter zurückgeführt werden kann.

Landrat Nuß weist darauf hin, dass alle Informationen vorschriftsgemäß durch das Gesundheitsamt oder die FMW herausgegeben worden sind. Allerdings seien die Informationen nur lückenhaft oder nicht vollständig in der Bevölkerung angekommen. Aufgrund dessen müsse das Alarmierungssystem unbedingt nachgebessert werden. Es müsse gewährleistet sein, dass auch derjenige, der kein Radio hört, keine Zeitung liest oder über keinen Internetzugang verfügt, rechtzeitig informiert ist.

Nachdem keine weiteren Anfragen, Wünsche und Anregungen der Ausschussmitglieder zu verzeichnen sind, beendet **Landrat Nuß** den öffentlichen Teil der Sitzung um 11:12 Uhr und stellt die Nichtöffentlichkeit her.

Nachdem keine weiteren Anfragen, Wünsche und Anregungen der Kreistagsmitglieder zu verzeichnen sind, beendet **Landrat Nuß** den öffentlichen Teil der Sitzung um 11:12 Uhr und stellt die Nichtöffentlichkeit her.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an KU – Prof. Dr. Schraml, GB 3, FB 34 – H. Dr. Löw

Zur Kenntnis an

Münch
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r